

WANN KANN ICH EINEN HÄRTEFALL BEANTRAGEN?

Wenn Sie ein Kind bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt betreuen.

In Anlehnung an § 25 Abs. 5 BAföG sind damit leibliche Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder eines Ehemannes/eingetragenen Lebenspartners bzw. einer Ehefrau/eingetragenen Lebenspartnerin oder in den Haushalt aufgenommene Enkel gemeint.

Wenn bei Ihnen schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden Erkrankung vorliegen.

Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.

Wenn ein naher Angehörige gepflegt wird.

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner*in, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, die über die Pflegestufe I, II oder III verfügen.